

rungstätigkeit zu ökonomisieren und allen Entscheidungen exaktes Rechnen und kluges ökonomisches Denken zugrunde zu legen.

Die Minister, die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sowie die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise haben zu gewährleisten, daß die Volksvertretungen der Städte und Gemeinden und deren Räte die sich aus dem Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. September 1967 über die Weiterentwicklung der Haushalts- und Finanzwirtschaft der Städte und Gemeinden ergebende höhere Verantwortung in vollem Umfang wahrnehmen können.

In den Bereichen des Bildungswesens, der Kultur und des Gesundheits- und Sozialwesens sind die Haushaltsbeziehungen so zu gestalten, daß die Erreichung optimaler Leistungen für die Gesellschaft wirksam unterstützt wird.

Durch die Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung und der Kosten-Nutzen-Rechnung sind in den dafür geeigneten Einrichtungen, einschließlich der kulturellen Einrichtungen, sowie durch die komplexe Rationalisierung die materiellen und finanziellen Fonds mit hohem Nutzen einzusetzen und die Leistungen für die Bevölkerung zu verbessern. Die Gewährung staatlicher Zuschüsse ist an die planmäßige Erfüllung exakter Leistungsnormative zu binden. In der örtlichen Versorgungswirtschaft ist die wirtschaftliche Rechnungsführung schrittweise zu vervollkommen.

Die Leiter der zentralen und örtlichen Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen tragen die volle Verantwortung für die Durchsetzung des Aufwand-Nutzen-Denkens, für strenge Sparsamkeit bei der Verwendung staatlicher Mittel und für die rationelle Nutzung der Fonds. Haushaltsmittel sind nur dort einzusetzen, wo nachweisbar ein hoher volkswirtschaftlicher Nutzen der zu finanzierenden Maßnahmen erzielt wird und wo die Maßnahmen materiell gedeckt sind.

Die Finanzorgane haben auf der Grundlage ökonomischer Analysen und Variantenvergleiche durch konstruktive Vorschläge aktiv mitzuhelfen, das Wachstumstempo der Volkswirtschaft zu beschleunigen. Sie sind verpflichtet, die Staats- und Wirtschaftsorgane sowie die Betriebe und Kombinate bei der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes zu unterstützen. Sie haben die Finanzkontrolle so durchzuführen, daß in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens die staatliche Plan- und Finanzdisziplin und das sozialistische Sparsamkeitsprinzip konsequent durchgesetzt und die Verpflichtungen gegenüber dem Staat termingemäß und in voller Höhe erfüllt werden.

Die Banken haben Kredit und Zins sowie die Verrechnungen als ökonomische Hebel auszunutzen, um die Erfüllung der in den Plänen festgelegten Aufgaben, insbesondere die Erhöhung der Produktion der strukturbestimmenden Haupterzeugnisse und Erzeugnisgruppen sowie die Erzielung eines höchsten Nutzens der gesellschaftlichen Arbeit, wirksam zu stimulieren. Die Geschäftstätigkeit der Banken ist vor allem auf die Schwerpunkte zu konzentrieren, die für das Entwicklungstempo bestimmend sind und den höchsten Zuwachs an Nationaleinkommen sowie seine effektivste Verwendung gewährleisten. Sie müssen kontrollieren, daß die in den Betrieben, Kombinat und WB gebildeten Fonds planmäßig verwendet und alle vorhandenen volkswirtschaftlichen Reserven zur Senkung der Selbstkosten, Erhöhung der Effektivität der Fonds und Beschleunigung des Umschlags der materiellen Bestände mobilisiert werden.

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik beschließt folgendes Gesetz:

§ 1

Einnahmen und Ausgaben des Staates

(1) Die Einnahmen und Ausgaben des Staates werden wie folgt bestätigt:

Einnahmen	66 348,2 Millionen M
Ausgaben	<u>66 272,2 Millionen M</u>
Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben im Jahre 1968	<u>76,0 Millionen- M</u>

(2) Diese Einnahmen und Ausgaben des Staates setzen sich zusammen aus den Einnahmen und Ausgaben des Staatshaushaltes und den Fonds, die von den VEB, Kombinat und WB planmäßig zu bilden und zu verwenden sind.

§ 2

Staatshaushaltsplan

Der Staatshaushaltsplan der Deutschen Demokratischen Republik wird wie folgt bestätigt:

Einnahmen	58 916,9 Millionen M
Ausgaben	<u>58 840,9 Millionen M</u>
Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben im Jahre 1968	<u>76,0 Millionen M</u>